

Geschäftsordnung

für die Mitgliederversammlung des bkh Berufsverbandes für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e.V. und seiner Landesverbände

§1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

§ 2 Einberufung

1. Der Termin und die Einladung zur Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern spätestens 1 Monat vor Termin schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge sind bis zu dem im Einladungsschreiben angegebenen Termin bei der Verbandszentrale schriftlich einzureichen. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied, jedem/r Ehrenmitglied /-vorsitzenden und der im Vorstand vertretenen Delegierten, für deren Organisation der bkh als Spitzenorganisation tätig ist, gestellt werden.
3. Später eingehende oder während der Versammlung gestellte Anträge sind eingehend zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.
4. Mit dem Einladungsschreiben erhält jedes Mitglied ein Anmeldeformular.
5. Der Bundesvorstand ist berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen Gäste einzuladen.

§ 3 Vorbereitung:

1. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, sichtet die vorliegenden Anträge, ordnet sie und gibt der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Behandlung und zur Beschlussfassung.
2. Die Prüfung der Stimmberechtigung und Feststellung der Stimmenzahl wird vor Beginn der Sitzung durch den Bundesvorstand vorgenommen.

§ 4 Durchführung

1. Die Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung. Sie kann sich dabei von einem Mitglied des Vorstands vertreten lassen.
2. Die anwesenden Mitglieder wählen die Leitung der Mitgliederversammlung, beschließen die Tagesordnung und wählen dann den Wahlausschuss (eine Vorsitzende, zwei Beisitzer) mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung erteilt auf Antrag dem Vorstand Entlastung.
4. Der Wahlausschuss übergibt den Mitgliedern die Stimmzettel, sammelt sie wieder ein, nimmt die Stimmauszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstandsvorstand in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
6. Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Annahme der Wahl tritt der neue Vorstandsvorstand sein Amt an.
7. Die Reihenfolge der Diskussionsrednerinnen richtet sich nach den Wortmeldungen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt. Vorstandsmitgliedern kann außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden.
8. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Reihe der Rednerliste behandelt.
9. Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung vor, so wird zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.
10. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 5 Beratungsordnung

Die Leiterin der Versammlung erteilt das Wort, kann aber selbst nicht mitdiskutieren. Sie darf indessen Diskussionsergebnisse zusammenfassen, damit die Diskussion vorangetrieben wird, sie darf Teilergebnisse feststellen, denen selbstverständlich widersprochen werden kann, wenn sie sich irrt. Schweigen zu diesen Feststellungen kann sie als Zustimmung deuten. Sie muss auf die zur Verfügung stehende Zeit achten, hat das Recht, auf die vorgerückte Zeit hinzuweisen, auf Abschluss der Debatte zu drängen, die Rednerliste zu schließen und gegebenenfalls das Wort zu entziehen. Die Versammlung kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss die Fortsetzung der Debatte und der Beratung verlangen und herbeiführen.

§ 6 Abstimmung

1. Die Leiterin der Versammlung leitet die vorzunehmenden Abstimmungen, der Wahlausschuss die Wahlen.
2. Während der Durchführung einer Abstimmung oder während eines Wahlaktes sind Geschäftsordnungsdebatten unzulässig.
3. Abstimmungen über Anträge erfolgen durch Handzeichen (Stimmkarte). Auf Verlangen auch nur eines einzigen Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 7 Protokollführung

1. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch die Versammlungsleiterin und die Schriftführerin zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll ist dem Vorstandsvorstand innerhalb von 3 Monaten zuzusenden und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 6 Wochen nach Zusendung Einspruch erfolgt. Über die endgültige Fassung eines eventuell beanstandeten Punktes wird in der nächsten Vorstandssitzung beschlossen.
3. Änderungen in der Wahl des engeren Vorstandes und Satzungsänderungen bedürfen der Vorlage an das Registergericht mit Beigabe der Tagesordnung und des Protokolls.

Die Unterschrift der 1. Vorsitzenden ist notariell zu beglaubigen und an das Registergericht einzureichen.

§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. September 1994 in Kraft. Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. November 2015.